

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0088/17	Datum 01.03.2017
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	28.03.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.04.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	20.04.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12, BOB, FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit und des Stadtratsmandates des Herrn Stadtrates Maik Aebi

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Stadtrat Maik Aebi wegen Wegzugs aus Magdeburg seine Wählbarkeit gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 40 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA und somit sein Stadtratsmandat verloren hat.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	X	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend Amt 30	Herr Keller	Herr Marske
---------------------	-------------	-------------

Verantwortlicher Beigeordneter I	Holger Platz
----------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	19.06.2017
-----------------------------------	------------

Begründung:

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA verliert ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode sein Mandat unter anderem dann, wenn seine Wählbarkeit nach § 40 KVG LSA verloren geht.

Wählbar im Sinne von § 40 KVG LSA sind nur Bürger der jeweiligen Kommune.

Um Bürger zu sein, ist es nötig, seit mindestens 3 Monaten in dieser Kommune zu wohnen (§ 21 Abs. 2 KVG LSA).

Verlegt ein kommunaler Mandatsträger seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde, so führt dies zum nachträglichen Verlust der Wählbarkeit und damit zum Mandatsverlust.

Dieser Fall ist bei Stadtrat Aebi eingetreten.

Herr Stadtrat (SR) Aebi hat seine Hauptwohnung ab dem 01.09.2016 außerhalb von Magdeburg verlegt und hatte im Zeitraum vom 01. September 2016 bis zum 31. Oktober 2016 nicht in der Landeshauptstadt Magdeburg gewohnt.

Dies haben Feststellungen der Meldebehörde im Fachbereich 32 ergeben.

Herr SR Aebi hatte sich am 01. September 2016 mit alleiniger Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde angemeldet. Zum 01. November 2016 erfolgte sein erneuter Zuzug nach Magdeburg. In dem dazwischenliegenden Zeitraum verfügte Herr SR Aebi weder über einen Haupt- noch über einen Nebenwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg

Durch den Wegzug von Herrn SR Aebi aus Magdeburg war Herr SR Aebi ab dem 01.09.2016 nicht mehr Bürger der Landeshauptstadt Magdeburg. Damit war seine Wählbarkeit in den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg nachträglich entfallen. Da die Wählbarkeit eines Stadtrates/einer Stadträtin während der gesamten Wahlperiode ununterbrochen bestehen muss und damit gesetzlich ausgeschlossen wird, dass ein Gemeinderatsmitglied Bürger einer anderen Kommune ist, hat der Gesetzgeber in § 42 Abs.2 Satz 1 KVG LSA bestimmt, dass der Stadtrat den Verlust der Mitgliedschaft des Stadtrates/ der Stadträtin in der Gemeindevertretung festzustellen hat.

Die Motive und Irrtümer des Herrn SR Aebi über die Rechtsfolgen des Wegzugs aus der Landeshauptstadt Magdeburg sind dabei ebenso unbeachtlich, wie seine Rückkehr am 01.11.2016, weil der einmal eingetretene Verlust seiner Wählbarkeit nicht nachträglich geheilt werden kann (VG Schwerin, Urteil vom 02. Juni 2016, 1 A 2400/15 SN).

Herrn SR Aebi wurde gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 KVG vor der Entscheidung des Stadtrates Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 30. Januar 2016 machte Herr SR Aebi geltend, er habe zum 01. September 2016 lediglich seinen Firmensitz außerhalb von Magdeburg verlegen wollen, nicht jedoch auch seinen Hauptwohnsitz aus Magdeburg. Privat sei er lediglich innerhalb von Magdeburg verzogen.

Diese Einwendungen wurden (in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht) geprüft, führen jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

Somit ist der entsprechende Stadtratsbeschluss zu fassen. Eine Ermessensentscheidung ist dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in diesem Rahmen nicht eingeräumt.

Für Herrn SR Aebi besteht ein Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG bei dieser Beratung und Beschlussfassung.

Die Entscheidung des Stadtrates ist Herrn SR Aebi innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch den Oberbürgermeister schriftlich und mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Stadtrates ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 42 Abs. 2 S. 3 und 4 KVG LSA).

Sollte Herr SR Aebi gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters Rechtsmittel einlegen, dann

scheidet er erst mit der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung aus dem Stadtrat aus. Die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit bleibt unberührt (§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KVG LSA).